

## **Merkblatt und Empfehlungen des Fachausschusses Steuerrecht** **zur Antragstellung gem. § 22 FAO**

Der Fachausschuss Steuerrecht setzt sich wie folgt zusammen:

|                        |   |
|------------------------|---|
| Vorsitzender:          | Rechtsanwalt Manfred Ehlers, Dortmund               |
| stellv. Vorsitzender:  | Rechtsanwalt und Notar Hartmut Wiesinger, Lage      |
| Schriftführer:         | Rechtsanwalt Dr. Roland M. Bäcker, Hagen            |
| stellv. Schriftführer: | Rechtsanwalt und Notar Dr. Volker Weinreich, Bochum |

Gem. §§ 2, 3 der am 11.03.1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.01.2011 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

### **I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in**

- a) Name
- b) Datum der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen  
(§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

### **II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

- a) soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gem. §§ 22 Abs. 2, 6 FAO im **Original** vorzulegen:
  - schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und Bewertungen,

- Nachweise, dass die Anforderungen an den Lehrgang im Sinne der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1 FAO erfüllt sind.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der **Lehrgang begonnen** hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Auf § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO wird hingewiesen. Bei nicht in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen muss zur Anerkennung der Fortbildung die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sichergestellt sein.

- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Nicht ausreichend ist eine selbst über Jahre andauernde umfangreiche praktische Tätigkeit auf dem Fachgebiet.

### **III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gem. § 5 b) FAO müssen im Steuerrecht 50 Fälle, davon mindestens 10 rechtsförmliche Verfahren (Legaldefinition: Einspruchs- oder Klageverfahren) bearbeitet worden sein. Hiervon müssen mindestens 5 Fällen die in § 9 Nr. 3 a) FAO genannten Steuerarbeiten, weitere 5 Fälle, die in § 9 Nr. 3 b) FAO genannten Steuerarten und weitere 5 Fälle, die in § 9 Nr. 3 c) FAO genannten Steuerarten betreffen.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen,
- Gegenstand der Tätigkeit,
- Zeitraum der Tätigkeit,
- Art und Umfang der Tätigkeit,

- Mitteilung der Steuerart gem. § 9 Ziff. 3 FAO
- Stand des Verfahrens.

Der Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO verlängert sich gem. § 5 Abs. 3 FAO um

- a) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Die Fallliste soll den Ausschuss in die Lage versetzen, die praktischen Erfahrungen der Antragsteller aufgrund der mitgeteilten Daten zu überprüfen. Der Ausschuss regt an, die auf der Internetseite des Fachausschusses veröffentlichte Musterfallliste zu verwenden.

Es empfiehlt sich, die Namen der Beteiligten zu kürzen und/oder die Parteibezeichnungen anonymisiert mitzuteilen. Die ungekürzte Mitteilung der Namen könnte ein Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht darstellen. Als Zeitraum der Tätigkeit sind Beginn und Ende (Monat und Jahreszahl) der inhaltlichen Fallbearbeitung anzugeben, nicht z. B. kostenmäßiger Abschluss bzw. Ablagedatum.

Art und Umfang der Tätigkeit sollen nicht nur abstrakt (wie z. B. „vorgerichtlicher Schriftwechsel“) angegeben werden, sondern stichwortartig möglichst konkret und auch inhaltlich beschrieben werden.

Gem. § 5 Satz 2 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer anderen Gewichtung führen. Dies bedeutet, dass z. B. einfache Beratungen möglicherweise nicht als „voller“ Fall mit 1,0, sondern nur mit 0,5 gewichtet werden, so dass es sich empfiehlt, den Tätigkeitsumfang immer genau zu beschreiben. Auch rein vorsorglich eingelegte Einsprüche gegen Steuerbescheide ohne jede weitere anwaltliche Bearbeitung können ggf. mit einer geringeren Punktzahl als 1,0 bewertet werden.

Zu der Frage, was unter einem „Fall“ zu verstehen ist, ist der Ausschuss der Auffassung, dass als Fall im Sinne der FAO anzusehen ist die juristische Aufarbeitung ei-

nes einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (BGH, AnwBl 6/2006, 413 ff.).

Vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit zählen in der Regel nur als ein Fall, soweit nicht besondere Gründe angeführt sind, die ausnahmsweise eine höhere Gewichtung gebieten. Dies gilt insbesondere auch bei Tätigkeiten in mehreren Instanzen oder in Fällen, in denen zu demselben Lebenssachverhalt zunächst ein Einspruchsverfahren und dann ein Klageverfahren geführt wurden. Wenn eine höhere Gewichtung erfolgen soll, ist somit der entsprechende Tätigkeitsumfang darzulegen. Einheitliche Lebenssachverhalte sind kenntlich zu machen.

Bei Fällen im Sinne von § 5 b) FAO sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, die ein Rechtsanwalt und Notar notariell bearbeitet hat, wenn seine Tätigkeit dabei inhaltlich im Einzelfall einer anwaltlichen Bearbeitung weitgehend entsprochen hat. Der Ausschuss bittet aber darum, die notariell bearbeiteten Fälle besonders kenntlich zu machen.

#### **IV. Arbeitsproben**

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Stand: 01.07.2011